

Niederschrift
über die Sitzung des Betriebsausschusses Umweltbetrieb
am 04.11.2015

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 17:00 Uhr

Sitzungspause:

Ende: 18:00 Uhr

Anwesend:

CDU

Frau Carla Steinkröger
Herr Frank Strothmann
Herr Werner Thole
Herr Steve Wasyliw
Herr Detlef Werner

SPD

Frau Dorothea Brinkmann
Herr Sven Frischemeier
Herr Ulrich Gödde
Herr Hans Hamann (bis 17.20 Uhr)
Herr Detlef Knabe
Frau Petra Uppmann (ab 17.20 Uhr)

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerd-Peter Grün
Herr Rainer-Silvester Hahn
Frau Hannelore Pfaff

BfB

Herr Lothar Klemme

FDP

Herr Rainer Seifert

Die Linke

Herr Matthias Benni Stiesch

Bürgernähe/Piraten

Herr Christian Heißenberg

Von der Verwaltung:

Frau Ritschel
Herr Kugler-Schuckmann
Frau Stücken-Virnau

Beigeordnete für Umwelt und Klimaschutz
UWB , Techn. Betriebsleiter
UWB, Kaufm. Betriebsleiterin

Frau Hauptmeier-Knak
Frau Grothe

UWB, Leiterin Geschäftsbereich 4
UWB, Schriftführerin

Vor Eintritt der Sitzung stellt Herr Werner fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 10. Sitzung des Betriebsausschusses des Umweltbetriebes am 02.09.2015**

Es werden keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die Niederschrift wird nach Form und Inhalt genehmigt.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2 **Mitteilungen**

Frau Stücken-Virnau teilt mit, dass das Ergebnis des 2. Terial Berichts vorliege. Demnach liege der UWB mit 1,286 Mio. € über dem Planergebnis. Höhere Umsatzerlöse, höhere sonstige betriebliche Erträge, zum Teil geringere Personalkosten durch zeitverzögerte Stellenbesetzungen und das Nutzen von guten Umschuldungsmöglichkeiten hätten zu der positiven Entwicklung geführt.

Herr Kugler-Schuckmann teilt mit, dass die Jöllenbecker Straße ab dem 01.12.15 wieder freigegeben werden könne. Sofern das Wetter mitspiele, sei dann bereits der neue Belag aufgezogen. Möglicherweise seien nur noch einige Markierungsarbeiten im neuen Jahr erforderlich.

Er teilt außerdem mit, dass die Arbeiten zur Ertüchtigung des Wertstoffhofes abgeschlossen worden seien. Ab Montag, den 09.11.15, werde der Wertstoffhof wieder auf dem gewohnten Gelände geöffnet sein. Die übergangsweise Verlegung der Annahmestelle habe sich bewährt, es habe nur wenige Beschwerden geben.

Beschluss:

- Der Ausschuss nimmt Kenntnis. -

Zu Punkt 3 **Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

Zu Punkt 4 **Anträge**

Es liegen keine Anträge vor.

Zu Punkt 5 Konzepterstellung Friedhofsbedarfsplanung

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2163/2014-2020

Herr Kugler-Schuckmann teilt mit, dass die Thematik in der Arbeitsgruppe Friedhöfe intensiv vorberaten worden sei. Es sei erforderlich, zunächst die Eckdaten für die Friedhofsbedarfsplanung zu beschließen, um eine solide Grundlage für die Konzepterstellung zu haben und um Planungssicherheit zu schaffen. Anschließend würden in dem Gesamtkonzept die einzelnen Flächen konkretisiert und das Konzept zur Beratung in die Bezirke eingebracht. Das Konzept werde auch als Grundlage für eine Überarbeitung der Gebührenkalkulation verwendet.

Herr Hahn fragt, wie lange es dauern werde, das Konzept zu erstellen.

Herr Kugler-Schuckmann antwortet, dass er davon ausgehe, dass es im Februar oder März 2016 vorgestellt werden könne. Einige Vorarbeiten seien bereits erfolgt.

Die Ausschussmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Friedhofsbedarfsplanung gemäß den nachfolgenden Rahmenbedingungen und Kriterien neu zu erstellen:

- **Eine stadtbezirkliche Versorgung mit ausreichend Friedhofsfläche ist anzustreben.**
- **Für die Versorgung eines Stadtbezirks sind auch die kirchlichen bzw. die Friedhöfe sonstiger Träger heranzuziehen, da in der Vergangenheit von diesen Trägern das Bestreben einer dauerhaften Bewirtschaftung ihrer Friedhöfe signalisiert wurde.**
- **Zum Abbau von Flächenüberschüssen sind Erweiterungsflächen außerhalb eines Friedhofs, die heute im Regelfall verpachtet sind, außer Dienst zu stellen und einer anderen Nutzung (ggf. Vermarktung) zuzuführen;**
- **Darüber hinaus sind – soweit möglich - größere, unbelegte sowie zusammenhängende Flächen innerhalb der Friedhofseinfriedung außer Dienst zu stellen. Diese sollen anschließend vorrangig als Grünfläche unterhalten werden, sofern sich keine andere Nutzung anbietet;**

- Auf Friedhöfen, die bei der Bevölkerung nicht mehr die entsprechende Akzeptanz finden, soll die Neuvergabe von Nutzungsrechten eingestellt werden. Grabstättenbesitzer/innen, die bereits eine Grabstätte auf dem Friedhof haben, sollen in ihren Rechten nicht eingeschränkt werden. Allenfalls ist zu überlegen, ob Bestattungen in bestehenden Grabstätten auf Ehe- sowie Lebenspartner/innen sowie ggf. minderjährige zum Haushalt gehörende Kinder begrenzt werden;
- Es sind keine kommunalen Friedhöfe zur Schließung bzw. Entwidmung vorzuschlagen. Der Alte Friedhof im Sennestadt, der bereits geschlossen ist und auf dem noch max. 10 Personen ein Bestattungsrecht haben, wird von dieser Vorgabe ausgeschlossen.
- Wird in einem Stadtbezirk ein Flächendefizit festgestellt, sind die Flächendefizite rechnerisch über den Sennefriedhof abzudecken.

Für die Ermittlung des konkreten Flächenbedarfs sind die nachfolgenden Vorgaben zu beachten:

- Der durchschnittliche Bruttoflächenbedarf ist, wie von der AG Friedhöfe empfohlen, pauschal mit 3 m² / Einwohner/in anzusetzen. Dies entspricht dem Vorgehen in anderen Kommunen, so z.B. Göttingen oder Berlin.
- Für die Sterbeziffer bzw. die Bevölkerungsprognose ist das Jahr 2035 zugrunde zu legen. Die Daten sind dem Demografiebericht 2012 – „Weichen für die Zukunft stellen“, Bielefeld 2013, des Amtes für Demographie und Statistik entnommen. Parallel zu diesen Berechnungen sind bei der prognostizierten Bevölkerungszahl drei Varianten (obere, mittlere, untere Variante) zu berücksichtigen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 6

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2181/2014-2020

Herr Kugler-Schuckmann teilt mit, dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe nicht grundsätzlich überarbeitet worden sei, sondern es sich um eine Fortschreibung für die neuen Grabarten handele.

Zudem seien Positionen aus der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung aufgenommen worden, da es sich inhaltlich um gebührenpflichtige Aufgaben handelt.

Die Ausschussmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Bielefeld nebst Gebührentarif vom 18. Dezember 2007 gemäß der Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 7

Beschlussfassung über die 1. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18. Dezember 2006

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2182/2014-2020

Herr Kugler-Schuckmann weist darauf hin, dass einige Positionen aus der Entgeltordnung für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung ersatzlos gestrichen worden seien, da sie in die Gebührensatzung aufgenommen wurden. Außerdem seien einige Kostenanpassungen vorgenommen worden.

Die Ausschussmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 1. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung vom 18.12.2006 gem. der Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 8

39. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2175/2014-2020

Herr Kugler-Schuckmann zeigt einleitend eine Präsentation zu den

Grundlagen der Kalkulation der Gebühren für die Grundstücksentwässerung, die Straßenreinigung und die Abfallentsorgung (TOP 8 – 10). Die Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Herr Hamann bittet zu konkretisieren, was es bedeute, dass die Bürgerinnen und Bürger keine Gebühr für die Wertstofftonne zahlen.

Herr Kugler-Schuckmann erklärt, dass 80 % der Kosten durch die Dualen Systeme und 20 % von der Stadt Bielefeld getragen werde. Die Kosten der Stadt Bielefeld würden durch die Restmüllgebühr mit gedeckt.

Herr Strothmann teilt mit, dass er das Signal positiv bewerte, die Gebühren – wenn möglich – zu senken.

Frau Brinkmann fragt, inwieweit die Bewerbung der Biotonne forciert worden sei. Sie bittet ggf. dabei darauf hinzuweisen, dass die Restmülltonne teuer sei als die Biotonne.

Herr Kugler-Schuckmann erklärt, dass mit dem Thema wegen der neuen Ausschreibung zur Verwertung des Biomülls zurückhaltend umgegangen worden sei. Im Januar 2016 werde jedoch eine Kampagne gestartet, in der vorgesehen sei sowohl die Nutzung der Biotonne als auch die Saisonbiotonne zu bewerben.

Im Folgenden ruft Herr Werner die Tagesordnungspunkte einzeln auf.

Zu TOP 8 fassen die Ausschussmitglieder ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 39. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 9

35. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978.

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2187/2014-2020

Eine Einleitung in die Thematik ist gemeinsam mit TOP 8 erfolgt.

Herr Seifert stellt folgenden Änderungsantrag:

Zu

Änderungen bei § 9 Abs. 3

Der Halbsatz "*Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen...*" wurde ersetzt durch "*...Bei einem Ausfall von bis zu ... oder bei einer nur eingeschränkten Durchführung für einen Zeitraum von ... besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.*"

D.h., der "*zwingende Grund*", z.B. Baumaßnahme, wurde ersatzlos gestrichen, so dass man bei Bedarf das auch "*grundlos*" rechtfertigen könnte.

Außerdem werden in der neuen Fassung gewisse Ausnahme-Gründe genannt: "*Dabei bleibt ein Ausfall der Straßenreinigung in Folge von Feiertagen oder auf Grund der Witterungsverhältnisse außer Betracht. Unerhebliche Reinigungsmängel, z.B. verursacht durch parkende Fahrzeuge, führen ebenfalls nicht zu einer Gebührenminderung.*"

Ich beantrage daher, den Text "*aus zwingenden Gründen*" so oder sinngleich wieder einzubauen.

Herr Seifert begründet seinen Antrag dahingehend, dass es sich bei der Änderung nicht um eine Klarstellung handle. Stattdessen sichere sich der UWB umfangreicher Rechte und es sei eine klare Absage an jegliche Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Es sei ein Freifahrtschein für den UWB und eine mögliche klare Benachteiligung der Bürgerinnen und Bürger.

Frau Stücken-Virnau erklärt, dass die Formulierung auf Hinweis vom Amt für Finanzen und Beteiligungen und dem Rechtsamt aufgenommen worden sei. Ihr liege diesbezüglich eine Stellungnahme der Ämter vor, die dem Protokoll als Anlage beigefügt werde (Anlage 2). Demnach handle es sich nicht um eine benachteiligende, sondern um eine begünstigende Regelung für die Bürgerinnen und Bürger. Durch die Änderung sei eine Einschränkung der Erstattungsmöglichkeit weggefallen.

Herr Werner fragt nach, ob das so zu verstehen sei, dass nicht einmal mehr ein zwingender Grund vorliegen müsse, damit es eine Erstattungsmöglichkeit gäbe.

Frau Stücken-Virnau bestätigt dies. Die Änderung bewirke in keinem Fall eine Benachteiligung. Der Aspekt Witterungsverhältnisse sei in § 3 Abs. 2 geregelt und sei nicht gestrichen worden.

Herr Kugler-Schuckmann weist ergänzend darauf hin, dass nach der Rechtsprechung Minderleistungen im Verhältnis zur Jahresleistung zu setzen seien.

Herr Seifert zieht daraufhin seinen Antrag zurück.

Die Ausschussmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 35. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 10

14. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2174/2014-2020

Eine Einleitung in die Thematik ist gemeinsam mit TOP 8 erfolgt.

Ohne weitere Aussprache fassen die Ausschussmitglieder folgenden

Beschluss:

1. Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 14. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 gemäß Anlage I zu beschließen.
2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 11. Dezember 2014 auf der Grundlage der 13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter und Transportkosten für Absetz- und Pressmulden beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2016 unverändert fort.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 11

Beschlussfassung über die 8. Änderung der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2006

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2180/2014-2020

Herr Seifert bemerkt, dass eine Position für die Abfuhr bei Sonderveranstaltungen ergänzt worden sei. Er fragt, ob es sich um eine Klarstellung handele oder es eine Verfahrensänderung – wie bei der Beschilderung – gebe.

Herr Kugler-Schuckmann erklärt, dass der Müll bei Sonderveranstaltungen schon immer gegen Entgelt abgefahren worden sei. Die entgeltfreie Beschilderung sei dagegen eine freiwillige Leistung gewesen. Solche freiwilligen Leistungen seien im Rahmen der Haushaltskonsolidierung alle geprüft worden. In diesem Fall sei entschieden worden, die Leistungen zum Selbstkostenpreis anzubieten. Die Veranstalter hätten alternativ die Möglichkeit, die Leistung auf dem freien Markt einzukaufen, man sei jedoch mit den meisten Veranstaltern in Gesprächen, um eine Einigung durch eine moderate Umstellung herbeizuführen.

Herr Seifert fragt, warum für die Abfallentsorgung der private Markt nicht offen sei.

Herr Kugler-Schuckmann antwortet, dass der Anschluss- und Benutzungszwang durch das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz und durch die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen der Stadt Bielefeld rechtlich festgelegt sei.

Die Ausschussmitglieder fassen folgenden

Beschluss:

Der Betriebsausschuss empfiehlt, die 8. Änderung zur Entgeltordnung der Stadt Bielefeld für besondere Dienstleistungen des Umweltbetriebes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2006 gem. Anlage I zu beschließen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 12

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Detlef Werner
Vorsitzender

Andrea Grothe
Schriftführerin